



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.12.2001
Seite: 269



Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst

20304

Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 5. 12. 2001 - 02.03 - 12 - 5/01

Dienstordnungsangestellte (DO-Ang.) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die Befähigung für die in Nrn. 2.10, 3.1, 3.5 und 3.6 der Anlage 2 (zu § 32 Abs 1 Laufbahnverordnung) genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Landesbeamtengesetz (LBG) ist eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 4 LBG insoweit zugelassen, als DO-Ang. bei der Übernahme in den Landesdienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund ihres Angestelltenvertrages bei ihrem bisherigen Arbeitgeber entspricht.

Diese Ausnahmegewilligung gilt bis zum 31. 12. 2005

MBI. NRW 2002 S. 269